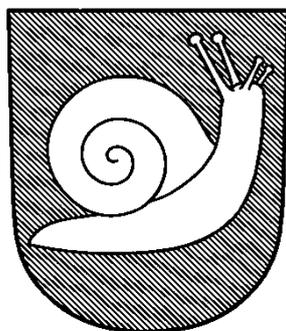


# Gemeinde Zell



# Gebührenverordnung

vom 18. September 2017

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
Artikel 1	Gegenstand der Verordnung .....	4
Artikel 2	Gebührenpflicht.....	4
Artikel 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Artikel 4	Bemessungsgrundlagen .....	4
Artikel 5	Gebührentarif .....	4
Artikel 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	5
Artikel 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	5
Artikel 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Artikel 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	5
Artikel 10	Kostenvorschuss.....	5
Artikel 11	Mehrwertsteuer .....	5
Artikel 12	Fälligkeit .....	6
Artikel 13	Verzugszins.....	6
Artikel 14	Gebührenverfügung .....	6
Artikel 15	Mahnung und Betreibung.....	6
Artikel 16	Verjährung.....	6
<b>2</b>	<b>DIE EINZELNEN GEBÜHREN</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verwaltung allgemein</b> .....	<b>6</b>
Artikel 17	Schreib- und ähnliche Gebühren .....	6
Artikel 18	Gesuch um Informationszugang.....	7
<b>2.2</b>	<b>Bauwesen</b> .....	<b>7</b>
Artikel 19	Grundlagen .....	7
Artikel 20	Gebührenbemessung .....	7
Artikel 21	Gebührenrahmen.....	7
Artikel 22	Gebührenreduktion .....	8
Artikel 23	Besondere Anwendungsfälle .....	8
Artikel 24	Planungen.....	8
<b>2.3</b>	<b>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</b> .....	<b>8</b>
Artikel 25	Schwimmbad.....	8
Artikel 26	Säle, Schul- und Sportanlagen etc. ....	8
<b>2.4</b>	<b>Bürgerrecht</b> .....	<b>8</b>
Artikel 27	Schweizerinnen und Schweizer .....	8
Artikel 28	Ausländerinnen und Ausländer.....	9
Artikel 29	Gemeinsame Bestimmungen.....	9
Artikel 30	Zusätzliche Gebühren.....	9
<b>2.5</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b> .....	<b>9</b>
Artikel 31	Einwohnerkontrolle .....	9
<b>2.6</b>	<b>Feuerwehrwesen</b> .....	<b>9</b>
Artikel 32	Feuerwehr.....	9
<b>2.7</b>	<b>Finanzen und Steuern</b> .....	<b>10</b>
Artikel 33	Steuerausweise.....	10
<b>2.8</b>	<b>Friedhofswesen</b> .....	<b>10</b>
Artikel 34	Bestattungskosten .....	10
Artikel 35	Grabunterhalt und Grabpflege .....	10
<b>2.9</b>	<b>Wohnen im Alter</b> .....	<b>10</b>
Artikel 36	Alterswohnungen .....	10
<b>2.10</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b> .....	<b>10</b>
Artikel 37	Lebensmittelkontrolle .....	10

<b>2.11 Polizeiwesen .....</b>	<b>11</b>
Artikel 38 Gastgewerbepatente .....	11
Artikel 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	11
Artikel 40 Abgaben auf gebranntes Wasser .....	11
Artikel 41 Hunde .....	11
Artikel 42 Waffenerwerbsscheine .....	11
Artikel 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	11
<b>2.12 Schulwesen .....</b>	<b>11</b>
Artikel 44 Freiwillige Angebote der Schule .....	11
Artikel 45 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	12
Artikel 46 Familien- und schulergänzende Betreuung .....	12
<b>2.13 Nutzung öffentlichen Grundes .....</b>	<b>12</b>
Artikel 47 Parkiergebühren .....	12
Artikel 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	12
<b>2.14 Personal- und Sachaufwand .....</b>	<b>12</b>
Artikel 49 Personalaufwand .....	12
Artikel 50 Sachaufwand .....	12
<b>2.15 Rechtspflege .....</b>	<b>12</b>
Artikel 51 Wiedererwägungsgesuche .....	12
Artikel 52 Neubeurteilungen .....	13
Artikel 53 Friedensrichterin und Friedensrichter .....	13
<b>3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
Artikel 54 Übergangsbestimmung .....	13
Artikel 55 Inkrafttreten .....	13

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung die nachfolgende Gebührenverordnung:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Artikel 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Artikel 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Artikel 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Artikel 6      Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Artikel 7      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Artikel 8      Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Artikel 9      Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Artikel 10     Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Artikel 11     Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer (MWST) nicht inbegriffen.

**Artikel 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

**Artikel 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

**Artikel 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

**Artikel 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben werden.

**Artikel 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

**2 DIE EINZELNEN GEBÜHREN****2.1 Verwaltung allgemein****Artikel 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

## **Artikel 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **2.2 Bauwesen**

### **Artikel 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

### **Artikel 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach der Bausumme oder dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
- c) Nutzungsänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- d) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

### **Artikel 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 250.00.

## **Artikel 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um maximal 50% reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentzahlen:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide  
Reduktion um mindestens 60%,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen  
Reduktion um mindestens 50%,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren  
Reduktion um mindestens 75%,
- d) Behandlung von Vorentscheiden  
Reduktion um mindestens 60%.

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 250.00.

## **Artikel 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Artikel 24 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes sowie die Publikations- und die externe Kosten bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

## **2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Artikel 25 Schwimmbad**

Für die Benützung des Schwimmbades Engelburg werden Eintrittsgebühren festgesetzt.

### **Artikel 26 Säle, Schul- und Sportanlagen etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Es gelten unterschiedliche Tarife für Einheimische und Auswärtige.

## **2.4 Bürgerrecht**

### **Artikel 27 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist kostendeckend auszugestalten.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

## **Artikel 28 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Pauschalgebühr Fr. 250.00 bis Fr. 750.00. Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Pauschalgebühr zwischen Fr. 500.00 bis Fr. 1'500.00 Einzelheiten sind im Gebührentarif geregelt.

## **Artikel 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Haben die Bewerberinnen und Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlen sie die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Einbürgerungswillige haben die Möglichkeit, den Sprachtest bei der Schule für Wirtschaft und Sprachen (SWS), Technopark 5, 8406 Winterthur, zu absolvieren. Der Sprachtest ist durch die Einbürgerungswilligen direkt der SWS zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>5</sup> Ziehen Bewerberinnen und Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben oder die Gebührenbefreiung vorsehen.

## **Artikel 30 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Staatskundetest.

## **2.5 Einwohnerkontrolle**

### **Artikel 31 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **2.6 Feuerwehrwesen**

### **Artikel 32 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **2.7 Finanzen und Steuern**

### **Artikel 33 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 300.00.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **2.8 Friedhofswesen**

### **Artikel 34 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Familiengräber kann eine einmalige Pauschalgebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>4</sup> Für zusätzliche Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

### **Artikel 35 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **2.9 Wohnen im Alter**

### **Artikel 36 Alterswohnungen**

<sup>1</sup> Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

## **2.10 Lebensmittelkontrolle**

### **Artikel 37 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens Fr. 1'000.00.

## 2.11 Polizeiwesen

### Artikel 38 Gastgewerbepatente

<sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 40.00 und Fr. 1'000.00.

<sup>2</sup> Für gemeinnützige ortsansässige Vereine kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

### Artikel 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

### Artikel 40 Abgaben auf gebranntes Wasser

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

### Artikel 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 75.00 bis Fr. 200.00.

### Artikel 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### Artikel 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## 2.12 Schulwesen

### Artikel 44 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse wie Flötenkurse oder Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an Mittelschulen
- Aus- und Weiterbildungen wie Deutschkurse für Eltern

**Artikel 45 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand bis höchstens Fr. 1'000.00.

**Artikel 46 Familien- und schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung, Haushaltsgrosse und dem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

**2.13 Nutzung öffentlichen Grundes****Artikel 47 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

<sup>3</sup> Für Jahresparkkarten kann eine reduzierte Gebühr angewendet werden.

**Artikel 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

**2.14 Personal- und Sachaufwand****Artikel 49 Personalaufwand**

Bei unverhältnismässig hohem Personaleinsatz können den Verursachenden Gebühren nach Aufwand weiterverrechnet werden.

**Artikel 50 Sachaufwand**

Bei unverhältnismässigem hohem Sachaufwand können den Verursachenden kostendeckende Gebühren weiterverrechnet werden.

**2.15 Rechtspflege****Artikel 51 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Stelle legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen.

### **Artikel 52 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150.00 bis Fr. 1'500.00.

### **Artikel 53 Friedensrichterin und Friedensrichter**

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 54 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Artikel 55 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. September 2017.**

Zell, 8486 Rikon, 18. September 2017 (GVB Nr. 52/2017)

-----

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL**

Martin Lüdin  
Gemeindepräsident

Erkan Metschli-Roth  
Gemeindeschreiber